

Öffentliche Bekanntmachung
Nr. 089/2024
der Stadt Wächtersbach
Wirksamkeit der Änderung des Flächennutzungsplans
gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wächtersbach hat in ihrer Sitzung am 05.09.2024 die Teiländerung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage“ in der Fassung vom 04.07.2024 beschlossen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat die von der Stadtverordnetenversammlung am 04.09.2024 beschlossene Teiländerung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage“ mit Begründung in der Fassung vom 04.07.2024 mit Bescheid vom 19.11.2024, Az.: RPDA-Dez. III 31.2-61 d 02.09/16-2023/3 aufgrund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde im Rathaus der Stadt Wächtersbach, Schloss 1, 63607 Wächtersbach, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wächtersbach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Wächtersbach, den 25.11.2024

gez. (Andreas Weiher)
Bürgermeister